

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Herrenhof

§ 1

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

1. Die Präambel erhält folgende Fassung

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof in seiner Sitzung am 09.11.1994 nachstehende Satzung beschlossen:

2. In § 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

wird in

- Nr. 1 nach "100,00 DM" hinzugefügt: "50,00 Euro"
- Nr. 2 nach " 50,00 DM" hinzugefügt: "25,00 Euro"
- Nr. 3 nach " 50,00 DM" hinzugefügt: "25,00 Euro"
- Nr. 4 nach " 80,00 DM" hinzugefügt: "40,00 Euro"
nach " 50,00 DM" hinzugefügt: "25,00 Euro"
- Nr. 5 nach " 20,00 DM" hinzugefügt: "10,00 Euro"

3. In § 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

wird in Nr. 2 nach "der Aufgaben des Vertretenen" hinzugefügt:
"lt. Schriftlichen Nachweis". I

In Nr. 5 wird nach dem Wort "erhält" hinzugefügt: "lt. Schriftlicher Nachweis"

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Euro – Beträge gelten ab dem 01.01.2002

Herrenhof, d. 04.10.2001

Rudolph
Bürgermeisterin